



Finanzamt Sulingen * Postfach 15 20 * 27226 Sulingen

Finanzamt Sulingen

Firma
Koldewei Straßen- und Tiefbau GmbH &
Co.KG
Steinstr. 5
27252 Schwaförden

Bearbeitet von
Frau Jürgens

ZINr.
A 101

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45/200/20505

Durchwahl (04271) 87 -
223

Sulingen
29. November 2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Koldewei Straßen- und Tiefbau GmbH & Co.KG, 27252 Schwaförden, Steinstr. 5 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 45/200/20505 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE293688162 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2026.



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Hindenburgstraße 16
27232 Sulingen

Telefon
(04271) 87 - 0
Telefax
(04271) 87 - 289

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Di
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE48 2500 0000 0025 0015 36,
BIC MARKDEF1250
Kreissparkasse Sulingen, IBAN DE53 2565 1325 0030 1014 30,
BIC BRLADE21DHZ

E-Mail: Poststelle@fa-su.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Sulingen schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.